



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
15. März 2016

---

**Siebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 79 a)



A/RES/70/

ziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen erfordert, und in dieser Hinsicht übereinkamen, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzuarbeiten, und sie ermutigten, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

*in dem Bewusstsein*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusam-



und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen dieser Aktivitäten auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft,

tikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

*in der Erkenntnis*, dass praktische Schwierigkeiten auftreten können, wenn es zu einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen bis zur und während der Prüfung der Anträge durch die Kommission betrifft,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der

24. Dezember 2011 gefassten Beschlüsse betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, beauftragt wurde,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Informellen Beratungsprozesses, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

*in Anbetracht* der stetig wachsenden Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33, 65/37 A, 65/37 B vom 4. April 2011, 66/231, 67/78 vom 11. Dezember 2012, 68/70 vom 9. Dezember 2013, 69/245 und 69/292, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung in beispiellosem Maß zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, die Bereitstellung von technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe, des erhöhten Unterstützungs- und Hilfebedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Resolution 69/292 und als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses und im Zusammenhang mit ihren Aufgaben als Koordinierungsstelle für UN-Ozeane,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)<sup>19</sup> ist,

*sowie erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

## I

### **Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte**

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht und über Ozeane und Seerecht, insbesondere die Resolution 69/245, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen<sup>1</sup>;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *begrüßt* den jüngsten Beitritt zum Seerechtsübereinkommen und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens<sup>19</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung

<sup>19</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 2565, 3796; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)<sup>20</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation



## II

**Kapazitätsaufbau**

10. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

11. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>10</sup> anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonen, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen



me bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

24. *erkennt an*, in welchem beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die



Un

44. *würdigt ferner* den wichtigen Beitrag, den das Koreanische Meeresinstitut seit 2001 an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Praktikantenprogramme am Seegerichtshof geleistet hat, und seine anhaltenden Bemühungen, über das Programm der Seerechtsakademie in Yeosu, deren erste und zweite Tagung im Oktober 2014 beziehungsweise Oktober 2015 abgehalten wurden, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern durchzuführen;

45. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen und Fonds *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, und würdigt es, dass über die Globale Umweltfazilität und andere Fonds Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen verfügbar sind;

### III

#### Tagung der Vertragsstaaten

46. *begrüßt* den Bericht der fünfundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>7</sup>, begrüßt außerdem die von der Tagung am 10. Juni 2015 vorgenommene Wahl eines Mitglieds der Kommission<sup>7</sup> und begrüßt ferner den Beschluss der Tagung zu den Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kommission<sup>28</sup>;

47. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär gemäß Resolution 69/245 einberufene fünfundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens am 15. Januar 2016 wiederaufgenommen wird, und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Konferenzdienste, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

48. *ersucht* den Generalsekretär, die sechsundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 20. bis 24. Juni 2016 einzuberufen und alle erforderlichen Konferenzdienste, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

### IV

#### Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

49. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

50. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

51. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

52. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie

---

<sup>28</sup> Siehe SPLOS/286 und SPLOS/287.

eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

## V

### Das Gebiet

53. *erklärt erneut* , wie wichtig es







73. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des See-

## Ozeane und Seerecht

ein Kommissionsmitglied handelt, das von einem Entwicklungsland auf den Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens ernannt wurde;

89. *ermächtigt* den Generalsekretär, als vorläufige Maßnahme, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln in dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds zur Erleichterung der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission und nach Veranlagung der zur Deckung der Reisekosten Verff (n)-(ag)-9(u)8(n)-4( 1)5



Frage menschenwürdiger Arbeit und Beschäftigung in der Fischerei und der Aquakultur und in der Frage der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur, sowie die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage des Menschenhandels und der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen;

102. *begrüßt* es, dass sich die Internationale Seeschiffahrts-Organisation mit der fairen Behandlung von Seeleuten befasst hat, und nimmt davon Kenntnis, dass die Organisation am 4. Dezember 2013 die Entschließung A.1090(28) über die faire Behandlung von Besatzungsmitgliedern in Bezug auf Landgang und Zugang zu Einrichtungen an Land verabschiedet hat;

103. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Weltschiffahrtstag 2015 unter dem Motto „Bildung und Ausbildung für die Seeschiffahrt“ stand;

104. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten<sup>48</sup> in der geänderten Fassung und des Internationalen Übereinkommens von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Be-

terten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass auf der Ministertagung des zweiundzwanzigsten Regionalforums des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. August 2015 in Kuala Lumpur der Arbeitsplan für maritime Gefahrenabwehr 2015-2017 verabschiedet wurde;

110. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dabei leistet, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Problems der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu fördern und die entsprechenden Kapazitäten zu stärken;

111. *stellt fest*, dass viele Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See betroffen sind;

112. *betont*;





123. *erkennt an*, dass der Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

124. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, vorläufige Leitlinien für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet bereitstellen, und vorläufige Leitlinien für Flaggenstaaten betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der von Somalia ausgehenden Seeräuberei genehmigt hat;

125. *legt* den Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff anwenden, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht genehmigt wurden;

126. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Schifffahrtsindustrie, mit den Sta

Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und illegaler Meerestätigkeiten im Golf von Guinea vollständig durchgeführt wird;

130. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>54</sup> und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>54</sup>, zu werden, stellt fest, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>55</sup> und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>56</sup>, am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

131. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>57</sup> wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

132. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

133. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Schifffahrt und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur („Kooperationsmechanismus“) zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des achten Kooperationsforums am 5. und 6. Oktober 2015 in Singapur, der achten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 9. Oktober 2015 in Singapur, der vierzigsten Tagung der Dreiparteien-Gruppe technischer Sachverständiger am 7. und 8. Oktober 2015 in Singapur und der vierzehnten und fünfzehnten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 28. und 29.

Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Auf-



auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

145. *anerkennt außerdem* die Bedeutung auf Seewetterdaten beruhender nautischer Warndienste für die nautische Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See und die Optimierung von Schifffahrtsrouten und nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen der Weltorganisation für Meteorologie und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verbesserung dieser Dienste und zu deren Ausweitung auf die arktische Region;

146. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien fortzusetzen;

147. *stellt fest*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und erkennt das Recht der Freiheit der Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an, stellt außerdem fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und eine bessere Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert werden, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören;

148. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 147 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen *bewusst*, die Vh

A

158. *fordert* die Staaten *außerdem auf* , Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

159. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;

160. *ermutigt* die Staaten *außerdem* , Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel  
o

derung der Instrumente der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (III-Code) voraussichtlich ab dem 1. Januar 2016 verbindlich anzuwenden sein wird<sup>76</sup>;

165. *begrüßt*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation den Internationalen Code für Schiffe, die in Polargewässern verkehren („Polar Code“) verabschiedet hat, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, die wirksame Erfüllung der Auflagen des Polar Code zu unterstützen, die voraussichtlich am 1. Januar 2016 verbindlich anzuwenden sein wird<sup>76</sup>;









re Plastik, besser zu verstehen und die möglichen Maßnahmen und besten verfügbaren Techniken und ökologischen Praktiken zu untersuchen, um seine Anhäufung zu verhindern und die Müllmengen in der Meeresumwelt zu minimieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Arbeit im Rahmen der Gemeinsamen Sachverständigengruppe für wissenschaftliche Aspekte des Meeresumweltschutzes unter der Leitung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und ihren Bericht „Sources, fate and effects of microplastics in

des Meeresmülls und die Notwendigkeit, umweltverträgliche Möglichkeiten zu seiner Beseitigung zu erwägen, stärker ins Bewusstsein zu rücken;

194. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-

silber<sup>87</sup> auferlegt, erfüllen können, und dieses sodann zu ratifizieren, anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

203. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>9</sup> enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>18</sup>, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>88</sup> stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

204. *verweist* auf die EntschlieÙung über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten<sup>89</sup> und in der die Vertragsparteien unter (ar)-229b(a) und (d)-4(i) erver-

## Ozeane und Seerecht

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des See-









238. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, welchen erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen Korallenriffe haben, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, und wie erheblich die Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung ist, und dass sie die

Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

245. *legt* in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern *nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;

246. *stellt mit Besorgnis fest*, dass vom Menschen ausgehende Bedrohungen wie Meeresmüll, Kollisionen von Schiffen mit Tieren, Unterwasserlärm, persistente Schadstoffe, Küstenentwicklungsaktivitäten, Ölunfälle und zurückgelassene Fanggeräte zusammen schwere Auswirkungen auf das Leben im Meer haben können, insbesondere auf seine höheren trophischen Ebenen, und fordert die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen auf, zusammenzuarbeiten und ihre diesbezüglichen Forschungsanstrengungen abzustimmen, um diese Auswirkungen zu verringern und die Unversehrtheit des gesamten Meeresökosystems zu bewahren, bei gleichzeitiger uneingeschränkter Beachtung der Mandate der relevanten internationalen Organisationen;

247. *nimmt Kenntnis* von der Partnerschaft zwischen der Seerechtsabteilung und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission bei einem Schulungs- und Fortbildungsprogramm zur wissenschaftlichen Meeresforschung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und ermutigt die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Geber, eine Unterstützung der Initiative zu erwägen;

248. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Seerechtsabteilung und das Koreanische Meeresinstitut in Zusammenarbeit mit der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission ein Programm zur Förderung und Erleichterung der Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf den Weg gebracht haben, mit dem Ziel, den Entwicklungsländern und vor allem den kleinen Inselentwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der wis-

A/RES/70/

nommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

259. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

## XII

### **Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte**

260. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

261. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess zum Ausdruck brachten, dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und ihrer anschließenden Behandlung durch die Generalversammlung mit Interesse entgegengesehen und den Staaten nahelegten, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln;

262. *begrüßt* die Abhaltung der sechsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, vom 8. bis 11. September 2015 in New York, gemäß Ziffer 264 der Resolution 69/245;

263. *macht sich* die Empfehlungen, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer sechsten Tagung verabschiedete<sup>5</sup>, *zu eigen*;

264. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden<sup>104</sup>;

265. *erinnert* daran, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom

A



Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen<sup>107</sup>, und bekundet zugleich seine Besorgnis darüber, wie schwierig es ist, ausreichende Mittel für den Regelmäßigen Prozess zu beschaffen;

279. *nimmt Kenntnis* von den erheblichen personellen und finanziellen Einschränkungen, unter denen der erste Zyklus des Regelmäßigen Prozesses durchgeführt wurde;

280. *erinnert* an den Beschluss der Generalversammlung in Ziffer 177 ihrer Resolution 64/71, wonach der Regelmäßige Prozesses im ersten Zyklus schwerpunktmäßig eine



gen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und der Bewahrung der Meeresumwelt, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, gemeinsam mit den kleinen Inselentwicklungsländern auf die volle Umsetzung des Samoa-Pfads hinzuwirken, um dessen Erfolg zu sichern;

295. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;

296. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen und legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten;

297. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

298. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

299. *anerkennt* die einschlägige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

300. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Afrikanischen Union im Januar 2015 beschloss, die Agenda 2063 anzunehmen, und stellt fest, dass die Afrikanische Union am 25. Juli 2015 die Dekade der afrikanischen Meere und Ozeane (2015-2025) eröffnete und erstmals den jährlichen Afrikanischen Tag der Meere und Ozeane feierte;

301. *stellt außerdem fest*, dass auf der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer vom 3. bis 5. November 2014 in Wien das Wiener Aktionsprogramm für die Binnen [ (n)12(u)1r;w;ug ( )Tj 0.4t4(r)2( nd)-12(15 be)4(s)9(m)9 Tw 2.386 )12(oa37)-7(e-17(1)3( 12(u)1r;w;ug ( )Tj 0.4t4(r)2( nd)-12(15 be)4(s)9(i)-5(n)-12(n15 be)4(s)9ha)-8( 0.4tb)-12( 15 bei)-5(ne)-8(s)-3( N(r)-10( 2 und .033 hs



Informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 310 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

312. *verweist* auf ihren Beschluss in Resolution 69/245, wonach sich der Informelle Beratungsprozess bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner siebzehnten Tagung auf das Thema „Meeresmüll, Plastik und Mikroplastik“ konzentrieren wird;

## XV

### Koordinierung und Zusammenarbeit

313. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Sekretariaten der einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

314. *bekundet ihre Besorgnis* über die Entweihung von Seegräbern und die Plünderung von Schiffswracks, die solche Gräber darstellen, und fordert die Staaten auf, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, um die Plünderung und Entweihung von Schiffswracks, die Gräber darstellen, zu verhindern und so zu gewährleisten, dass im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere, soweit angezeigt, dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes, von den Vertragsparteien dieses Übereinkommens allen in Meeresgewässern befindlichen sterblichen Überresten die gebührende Achtung erwiesen wird;

315. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen nahe, die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nach Bedarf zu verstärken;

316. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen;

migten Prioritäten enthält und die Ermittlung potenzieller Bereiche der Zusammenarbeit und der Synergie bezweckt, sowie für Reisen in Verbindung mit der Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben zu tätigen;

319. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Aufgabenstellung für die Tätigkeit von UN-Ozeane auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vor dem Hintergrund der Arbeit von UN-Ozeane zu überprüfen;

## XVI

### Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

320. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

321. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen 2015 zum siebenten Mal den Welttag der Ozeane<sup>112</sup> begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen weiter zu fördern und zu erleichtern;

322. *weist* auf die dem Generalsekretär in dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen *hin*, nimmt Kenntnis von der gestiegenen Zahl der an die Seerechtsabteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung nach Resolution 69/292 und betreffend die von der Abteilung als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses während des zweiten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses zu leistende Unterstützung und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan für den Zeitraum 2016-2017 Vorschläge zur Stärkung der Kapazitäten der Abteilung vorzulegen, insbesondere durch die Umschic

auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bildet;

326. *stellt fest*, dass der in Ziffer 324 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

327. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens zwei Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 324 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

328. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

z5t7 0 T006 Tc -0.00(gs)-15(t)-5(e) 8s-

In Ziffer 17 wird nach Buchstabe *d*) folgender Buchstabe eingefügt:

*„(d bis) Flugreisen und Tagegeld, wenn die Kommission oder die betreffende Unterkommission eine Delegation eingeladen hat, ihrer Sitzung oder Tagung beizuwohnen*

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) Eine Kopie der Mitteilung, in der die Kommission den Staat einlädt, ihrer Sitzung oder Tagung beizuwohnen;
- ii) eine Mitteilung der antragstellenden Regierung(en), in der der/die Delegierte(n) benannt werden, die einer Sitzung oder Tagung der Kommission oder Unterkommission beiwohnen werden, und in der die Daten angegeben sind, zu denen die einzelnen Delegierten dieser Sitzung oder Tagung beiwohnen müssen;
- iii) eine Kopie der Datenseite des Reisepasses und Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse jedes/r Delegierten, der/die dafür benannt wurde, einer Sitzung oder Tagung beizuwohnen.“

#### **5. Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe**

Ziffer 21 wird wie folgt geändert:

„21. Die Abteilung prüft die Anträge auf finanzielle Hilfe in der Reihenfolge, in der sie bei ihr eingehen, und lässt sich dabei von dem Finanzbedarf des ersuchenden Entwicklungslands und von der Verfügbarkeit der Mittel leiten, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern Vorrang einzuräumen ist.“